

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 97.

Sonnabend, den 4. Dezember.

1897.

Die heute ausgegebene Nr. 25 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 36. Höchster Erlass, betreffend die Stiftung einer Denkmünze, vom 1. Dezember 1897.

Nr. 37. Verordnung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie, vom 27. November 1897.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1897, enthält:

Nr. 2433. Bekanntmachung, betreffend das Austritttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica. Vom 1. Dezember 1897.

Steckbriefserledigung.

Der unterm 23. v. M. gegen den Arbeiter Wilhelm Pleege aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Dezember 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
Geveke.

Die Firma Sietmann und Comp. zu Dörentrup hat in der Nähe des dortigen Bahnhofes eine Anlage gemacht, durch welche zum Betriebe ihrer Sandwäscherei mittels einer Röhrenleitung Wasser aus dem Hüllentrupper Bache entnommen und diesem demnächst wieder zugeführt wird. Das Nähere ergibt sich aus der überreichten Zeichnung und Beschreibung,

welche Schriftstücke jeder Zeit hier eingesehen werden können. Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 2 Wochen hier vorzubringen. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Brake, den 1. Dezember 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1898/99 betreffend.

Dem § 20 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 gemäß, wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahres-Einkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 10. bis zum 24. Januar 1898, einschließlich des letzteren Tages, dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuer-Erklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf

Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir:
 am Sonnabend, den 15. Januar 1898, von Mittags 1 Uhr ab, in der Friedrichsmeier'schen Gastwirthschaft zu Herrentrup für den Voreinschätzungsbezirk Amt Schieder II,
 am Montag, den 17. Januar 1898, von Mittags 1 Uhr ab, in der Meier'schen Gastwirthschaft zu Wöbbel für den Voreinschätzungsbezirk Amt Schieder I,
 am Dienstag, den 18. Januar 1898, von Mittags 1 Uhr ab, in der Amtsstube zu Schwalenberg für den Voreinschätzungsbezirk Amt Schwalenberg I,
 am Mittwoch, den 19. Januar 1898, von Mittags 12 Uhr ab, in der Schröder'schen Gastwirthschaft zu Kirchdonop für den Voreinschätzungsbezirk Amt Blomberg II,
 am Donnerstag, den 20. Januar 1898, von Mittags 1 Uhr ab, im Amthause zu Schwalenberg für den Flecken Schwalenberg,
 am Freitag, den 21. Januar 1898, von Mittags 1 Uhr ab, in der Obermeier'schen Gastwirthschaft zu Rischenau für den Voreinschätzungsbezirk Amt Schwalenberg II,
 am Sonnabend, den 22. Januar 1898, von Mittags 2 1/2 Uhr ab, in der Wische'schen Gastwirthschaft zu Istrup, für den Voreinschätzungsbezirk Amt Blomberg I,
 endlich am Montag, den 24. Januar 1898, von Vormittags 9 Uhr ab, in dem Rathungszimmer des Verwaltungsamts für die Stadt Blomberg zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 26 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den

nächsten Tagen zugesandt und im Uebrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabsolgt.

Blomberg, den 29. November 1897.

Steneberg,

Vorsitzender der Einkommensteuer=Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Blomberg.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Verwaltungsbezirks und des Fleckens Schwalenberg aus dem Geburtsjahre 1878, sowie diejenigen aus den Geburtsjahren 1877 und 1876, über deren Militärpflicht noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen zur Stammrolle anzumelden:

1. die aus dem Amte und Flecken Schwalenberg am **Dienstag, den 4. Januar l. J., Nachmittags 3 1/2 Uhr**, auf der Amtsstube zu Schwalenberg,
2. die aus dem Amte Blomberg am **Mittwoch, den 5. Januar l. J., Vormittags 10 Uhr**, in dem hiesigen Geschäftszimmer des Verwaltungsamts,
3. die aus dem Amte Schieder an demselben Tage, **Nachmittags 3 Uhr**, im Sauerntroge zu Herrentrup.

Im Falle der Abwesenheit der Militärpflichtigen sind die Eltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherrn zur Anmeldung verpflichtet.

Blomberg, den 1. Dezember 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat hier im Monat November 1897 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	9 M. — 2.
" " " Roggen:	7 = 25 =
" " " Hafer, gut:	7,75 M.
" " " " mittel:	7,50 =
" " " " gering:	7,25 =
" " " Heu:	2 = 50 =
" " " Stroh:	2 = 25 =

Detmold, den 29. November 1897.

Der Magistrat.

Petri.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers und Landwirths August Steinbach in Lemgo ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 21. Dezember 1897,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Lemgo, den 30. November 1897.

Siggess i. B.,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgericht 1.

Stechbrief.

Gegen den am 1. Juni 1864 zu Niedersorschel, Kreis Wobitz, geborenen Handelsmann Georg Beikirch, zuletzt wohnhaft in Münster i. W., ist eine durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterfertigten Amtsgerichts vom 25. September 1897 erkannte Haftstrafe von zehn Tagen zu vollstrecken. Es wird gebeten, den p. Beikirch festzunehmen und dem nächsten Amtsgerichte zur Vollstreckung der Haft zuzuführen. Im Falle der Zahlung der an erster Stelle erkannten Geldstrafe von 30 Mark ist der p. Beikirch auf freien Fuß zu setzen.

Salzungen, den 27. November 1897.

Fürstliches Amtsgericht II.

Boeckers.

Das von den weil. Eheleuten Wegausseher Karl Soll in Nischenau hinterlegte Testament soll im Termine am

Sonabend, 11. Dezember 1897,

Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, eröffnet werden. Interessenten können sich dazu einfinden.

Blomberg, den 29. November 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zimmermann.

Der Ziegler Wilhelm Mühlmeier zu Schieder und dessen Braut Luise Scheene zu Blomberg haben für die von ihnen eingegehende Ehe die Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

Blomberg, den 24. November 1897.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Mehm.

Bekanntmachung.

Derlinghausen. Alle, welche heute dingliche Rechte an das subhastirte Diekmann'sche Kolonat Nr. 242 zu Derlinghausen, sowie Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern nicht angemeldet haben, sind mit solchen dem in der Edictalladung vom 16. Oktober d. J. angedrohten Präjudize gemäß ausgeschlossen.

Derlinghausen, den 1. Dezember 1897.

Fürstliches Amtsgericht.

Heidsieck.

Die Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister werden im Jahre 1898 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und das Centralhandelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden.

Horn, den 1. Dezember 1897.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

G. Cordemann.

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember ab wird die zwischen Paderborn und Lichtenau (Westf.) verkehrende Personenpost aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkte ab eine täglich zweimalige Postfachbeförderung mittels Privatpersonensfuhrwerks zwischen Lichtenau und Neuenheerse Bhf. mit folgendem Gange eingerichtet:

625	515	↑	Lichtenau	↑	955	955
740	630	↓	Neuenheerse Bhf. 144	↓	845	845

Minden (Westf.), 26. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Klhm.

Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte

Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 29. November 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Kornpreise für den Monat Dezember 1897.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 40 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 44-50 Pfd.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf. Raufutter 7 Mk. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. — Pf.
Lage:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 35 Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mk. 20 Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 25 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 Mk. 83 Pf., den Reuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 Mk. 75 Pf., den Reuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd.
Barntrup:	100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. — Pf.